

2. Textliche und Planliche Festsetzungen

Folgende Textlichen und Planlichen Festsetzungen werden für den Geltungsbereich des Deckblattes Nr. 2 geändert. Die übrigen Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes gelten weiterhin. Die bisherigen Festsetzungen, welche nicht mehr gelten sollen, sind rot dargestellt.

2.1 Textliche Festsetzungen

2.1.2 Gestaltung der baulichen Anlage

Bautypen: II : zwei Vollgeschosse
E+D : Erdgeschoss und Dachgeschoss

Entfällt!

a) Ortgang, max. 1,20 m wird geändert in „Ortgang, max. 1,50 m“

b) Baukörper:

Bei natürlicher Geländeneigung von mehr als 1,50 m auf die Haustiefe, ist beim Haustyp E+D statt Erdgeschoss und Dachgeschoss, die Bauform U+E (Untergeschoss und Erdgeschoss) zu wählen.

Entfällt!

Kniestock:

(Kniestockhöhe ab OK-Rohdecke bis OK-Fußpfette, auch bei ausgelagerter Fußpfette)

Bei II : Kniestock nur konstruktiv bis 50 cm zulässig

Bei E+D : Kniestock max. 1,10 m bis OK Pfette zulässig

Entfällt!

Wandhöhe:

Talseitig:

Höchstgrenze h max = 6,50 m von Oberkante Fertiggelände bis Schnittpunkt Außenwand mit Unterkante Sparren gemessen.

Höchstgrenze h wird geändert in „max. = 7,00 m“

Gelände:

Sonstige Geländeänderungen von mehr als 50 cm Höhenunterschied sind unzulässig.

Wird geändert in „Sonstige Geländeänderungen sind bis max. 1,50 m zulässig.“

Stützmauern:

Stützmauern sind aufgrund der Geländesituation nicht notwendig und deshalb unzulässig.

Wird geändert in „Stützmauern sind bis 1,00 m zulässig.“